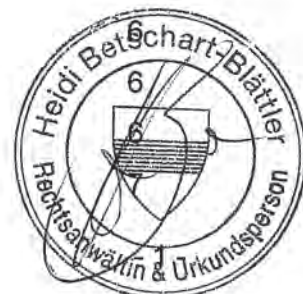


STATUTEN DER STIFTUNG MILITÄR- & KUNSTSAMMLUNG LAIB MEISTERSCHWANDEN (SMKLM)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	2
I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG	2
Art. 1 NAME UND SITZ	2
Art. 2 ZWECK	3
Art. 3 HANDELSREGISTEREINTRAG	3
Art. 4 VERMÖGEN	3
II. ORGANE DER STIFTUNG	3
A. STIFTUNGSRAT	3
Art. 5 ZUSAMMENSETZUNG	3
Art. 6 KONSTITUIERUNG	3
Art. 7 ABBERUFUNG	4
Art. 8 AUFGABEN	4
Art. 9 BESCHLÜSSE	4
B. REVISIONSSTELLE	5
Art. 10 WAHL UND BERICHT	5
C. BEIRAT	5
Art. 11 WAHL UND AUFGABEN	5
D. ATTACHÉ DER SMKLM	5
Art. 12 SONDERBOTSCHAFTER	5
III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
Art. 13 GESCHÄFTSJAHR	
Art. 14 DAUER UND AUFHEBUNG	
Art. 15 VERANTWORTLICHKEIT	
Art. 16 ANWENDBARES RECHT	



STATUTEN
DER
STIFTUNG MILITÄR- & KUNSTSAMMLUNG LAIB
MEISTERSCHWANDEN (SMKLM)

PRÄAMBEL

In der Erkenntnis,

- dass im Laufe der Jahre eine grosse Anzahl Nutzgegenstände für die militärischen Belange entwickelt wurden,
- dass viele dieser Gegenständen irgendwo gelagert sind und bei Lagerräumungen oft achtlos weggeworfen werden,
- dass die Gegenstände den jeweiligen militärischen Lebensalltag zeigen und gleichsam Zeitzeugen bzw. Ausdruck der Lebensweise ganzer Generationen sind,
- dass die Kenntnis dieser Gegenstände militärhistorisch aber auch zeitgeschichtlich von grosser Bedeutung sind und deshalb erhalten und als Kulturgut der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen,

wird die nachfolgende Stiftung errichtet.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Stiftung Militär- & Kunstsammlung Laib Meisterschwanden (SMKLM)“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Meisterschwanden, Kanton Aargau.



Art. 2 ZWECK

- 1) Die Stiftung bezweckt den Aufbau und Betrieb einer Studiensammlung bzw. eines Militärmuseums und namentlich das Einlagern, Erhalten und Ergänzen militärischer Gegenstände aller Art aus allen militärischen Einheiten im In- und Ausland (inkl. Waffen und Munition), den öffentlichen Zugang zu den Gegenständen und die Vermittlung der Kenntnisse über vergangene und aktuelle militärische Ausrüstungen und Nutzungsgegenstände in Friedens- und Kriegszeiten.
- 2) Zur Realisierung des Zwecks kann die Stiftung Eigentum und andere dingliche oder obligatorische Rechte an militärischen Gegenständen sowie an Grundstücken und Liegenschaften erwerben.
- 3) Die Stiftung kann namentlich auch mit anderen Rechtsgemeinschaften mit ähnlicher Zwecksetzung zusammenarbeiten und zur Erhaltung des Stiftungszwecks gemeinsame Projekte starten und vorhandene militärische Gegenstände ausleihen, bzw. selber leihen.
- 4) Die Stiftung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie verfolgt keinerlei Erwerbszweck und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 5) Die Stifter behalten sich eine Zweckänderung nach Art. 86a Abs. 1 ZGB vor.

Art. 3 HANDELSREGISTEREINTRAG

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

Art. 4 VERMÖGEN

- 1) Die Stifter widmen der Stiftung bei der Errichtung CHF 50'000.00 durch Bareinzahlung von Stefan Laib (CHF 40'000.00) und von der Laibag (CHF 10'000.00).
- 2) Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere natürliche oder juristische Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private Zuwendungen und/oder Beiträge der öffentlichen Hand zu äufnen.
- 3) Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

II. ORGANE DER STIFTUNG

A. STIFTUNGSRAT

Art. 5 ZUSAMMENSETZUNG

- 1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat mit maximal 5 natürlichen Personen. Die beiden Stifter können je zwei Stiftungsräte vorschlagen, die dann gemeinsam eine fünfte Person als Stiftungsrat benennen können.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Spesenersatz; Sitzungsgelder oder andere Zuwendungen werden keine ausgerichtet. Der Stiftungsrat erlässt ein Spesenreglement.



Art. 6 KONSTITUIERUNG

- 1) Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.
- 2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Art. 7 ABBERUFUNG

- 1) Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigem Grund möglich, namentlich, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- 2) Der Stiftungsrat beschliesst mit Mehrheitsentscheid der gesamten Mitglieder über die Abberufung.

Art. 8 AUFGABEN

- 1) Der Stiftungsrat hat folgende nicht delegierbare Aufgaben:
 - Festlegen der Geschäftsführung, der Geschäftspolitik, des Finanzplans und des Budgets,
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts,
 - Wahl und Abwahl des Stiftungsrats sowie der Revisionsstelle,
 - Wahl und Abwahl des Beirats
 - Vertretung der Stiftung nach aussen,
 - Bezeichnung der Zeichnungsberechtigungen und deren Anmeldung zum Eintrag im Handelsregister,
 - Erlass und Änderung von Reglementen,
 - Änderung der Stiftungsurkunde,
 - Antrag betreffend Aufhebung der Stiftung.
- 2) Der Stiftungsrat erlässt über Einzelheiten der Organisation ein oder mehrere Reglemente.
- 3) Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 9 BESCHLÜSSE

- 1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.



- 2) Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement ein qualifiziertes Quorum vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 3) Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.
- 4) Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag schriftlich zustimmt.

B. REVISIONSSTELLE

Art. 10 WAHL UND BERICHT

- 1) Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche die Rechnung jährlich überprüft. Sie berichtet dem Stiftungsrat mit entsprechendem Antrag.
- 2) Werden allfällige Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, kann die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde orientieren.

C. BEIRAT

Art. 11 WAHL UND AUFGABEN

- 1) Der Beirat ist ein stiftungsinternes Organ und hat kraft Stiftungsrecht keine korporationsrechtlichen Rechte und Pflichten. Der Beirat zählt mindestens 5 Mitglieder.
- 2) Beirat kann werden, wer sich bereit erklärt, den Zweck der Stiftung ideell zu unterstützen und der Stiftung einen einmaligen oder wiederkehrenden Betrag in der vom Stiftungsrat festgelegten Mindesthöhe leisten.
- 3) Der Beirat wird vom Stiftungsrat gewählt.
- 4) Dem Beirat obliegt die Begleitung der Stiftungsaktivitäten.
- 5) Der Beirat trifft sich auf Einladung des Präsidenten einmal jährlich zur Stiftungsversammlung. Diese dient der Information, dem Gedankenaustausch und der Geselligkeit.

D. ATTACHÉ DER SMKLM

Art. 12 SONDERBOTSCHAFTER

- 1) Der Stiftungsrat kann als Sonderbotschafter Personen bestimmen, die der Allgemeinheit bekannt, dem Stiftungszweck aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit oder Position besonders verbunden



den und die bereit sind, die Existenz und die Tätigkeiten der Stiftung in der Öffentlichkeit mit ihrem Namen zu fördern.

- 2) Er kann diesen Sonderbeauftragten spezielle Titel, wie „Attaché der SMKLM“ oder Ähnliches verleihen.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 13 GESCHÄFTSJAHR

- 1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2015.
- 2) Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen.

Art. 14 DAUER UND AUFHEBUNG

- 1) Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- 2) Sie kann durch Beschluss des Stiftungsrates oder der eidgenössischen Stiftungsaufsicht aufgehoben werden.
- 3) Bei einer Aufhebung der Stiftung überträgt der Stiftungsrat oder die Aufsichtsbehörde das noch vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung oder an eine wegen ihrer Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.
- 4) Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung im Handelsregister gelöscht ist. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt dabei aber vorbehalten.

Art. 15 VERANTWORTLICHKEIT

- 1) Alle mit der Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
- 2) Sind für den Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.



Art. 16 ANWENDBARES RECHT

- 1) Schweizerisches Recht ist anwendbar.
- 2) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Stiftung.

Cham, 14. Oktober 2014

Die Stifter



Stefan Laib



Laibag AG

v.d. VR Stefan Laib



Amtliche Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kanton Zug, lic.iur. Heidi Betschart mit Büros an der Alten Steinhauserstrasse 1, 6330 Cham, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten im Umfang von 7 Seiten (exkl. Beglaubigung) mit den in der öffentlichen Urkunde über die Errichtung der Stiftung Militär- & Kunstsammlung Laib Meisterschwanden (SMKLM) aufgeführten Statuten identisch sind.

Cham, 14. Oktober 2014

Die Urkundsperson:

